

B e g r ü n d u n g

zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 16
= Kurze Straße/Südstraße -

Der Bebauungsplan Nr. N 16 - Kurze Straße/Südstraße - ist seit dem 19. 11. 1966 rechtskräftig.

Der Eigentümer des Grundstückes Flur 303 Nr. 336 hat beantragt, für dieses Grundstück eine überbaubare Fläche auszuweisen, um hier Wohnbebauung zu ermöglichen. Hinsichtlich der Erschließung des Grundstückes findet ein Flächenaustausch statt, um so das vorgesehene Baugrundstück an die Stichstraße Am Wiethagen anschließen zu können. Auch wird eine Regelung herbeigeführt, nach der der Grundstückseigentümer einen finanziellen Ausgleich zahlt, weil er ehemals an dem Umlegungsverfahren nicht beteiligt war. Die Planänderung kann in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden.

Um das Flurstück Flur 303 Nr. 336 als Baugrundstück nutzen zu können, wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 16 - Kurze Straße/Südstraße - wie folgt durchgeführt:

Für das Grundstück Flur 303 Nr. 336 wird eine überbaubare Fläche ausgewiesen, um hier Wohnbebauung zu ermöglichen.

Die Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Beckum, den 1. 3. 1979



(Scheffer)
Stadtbauamtmann

b. e.

Der Änderungsentwurf und die Begründung sind den betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümern am 27. 3. 1979 zugestellt worden.

Über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 19. 6. 1979 beschlossen.

In der gleichen Sitzung wurde die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 16 - Kurze Straße / Südstraße - als Satzung beschlossen.

4720 Beckum, den 10. Juli 1979


(Scheffer)
Stadtbauamtmann